



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Pförring (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KiTaGebS)



**in der geänderten Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.08.2025
Marktgemeinderatsbeschluss vom 03.07.2025**

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, erlässt der Markt Pförring folgende Satzung:

Erster Teil:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht

Der Markt Pförring erhebt Gebühren für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen gem. § 1 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Pförring in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Der Markt Pförring erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Benutzungsgebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

- (3) Die Essensgebühr entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung erfolgt.
- (4) Die Gebühren werden jeweils am 15. eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Pförring eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge bei Geldinstituten einzuzahlen. Eine Barzahlung ist nicht möglich.

Zweiter Teil:

Einzelne Gebühren

§ 4

Gebühren für die Benutzung

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird pro Kind und pro Kalendermonat entsprechend den vereinbarten Buchungszeiten Benutzungsgebühren erhoben. Diese Benutzungsgebühren sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen (z. B. Streik, aus staatlicher Veranlassung) geschlossen wird.
- (2) Die Gebühren sind auch in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird.
- (3) Die Gebühr für die Beschaffung von Spielmaterial (Spielgeld) ist in der Gebühr nach Absatz 1 Satz 1 eingerechnet.
- (4) Die Gebühr für die Bereitstellung von Getränken (Hauswirtschaftsgeld) ist in der Gebühr nach Absatz 1 Satz 1 eingerechnet.

§ 5

Essensgebühr

- (1) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist eine Essensgebühr zu bezahlen.
- (2) Die Gebühr richtet sich nach den jeweils gültigen Preisen mit den Vertragspartnern für die Essenslieferung.
- (3) Das Mittagessen kann nur im Voraus für eine ganze Woche bestellt werden.
- (4) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens Montag der Vorwoche gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde. Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung noch am Tag der Erkrankung bis 08:00 Uhr erfolgen. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

§ 6 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren nach den §§ 4 und 5 ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung und wird öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Grundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren sind die vereinbarten Buchungszeiten.

§ 7 Geschwisterermäßigung

Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr um 25 % für das zweite (jüngere) Kind. Für das Dritte und jedes weitere (jüngere) Kind ermäßigt sich die Benutzungsgebühr um 50 %.

§ 8 Staatlicher Beitragszuschuss

Auf die monatliche Benutzungsgebühr wird der staatliche Zuschuss, der nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG gewährt wird, angerechnet.
Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

Dritter Teil:

Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Pförring vom 31.07.2014 und alle darauffolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

Pförring, den 17.03.2021

MARKT PFÖRRING

Dieter Müller
1. Bürgermeister



Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Pförring vom 17.03.2021 (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KiTaGebS)

**Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen des Marktes Pförring
sind folgende Gebühren zu entrichten:**

gültig ab 01.09.2025

Monatliche Benutzungsgebühren (ohne Verpflegung) je Kind bei einer wöchentlichen Buchungszeit:

Kindergarten

Stunden/Woche	monatliche Gebühr
bis 25 h	172,00 €
bis 30 h	203,00 €
bis 35 h	234,00 €
bis 40 h	265,00 €
bis 45 h	296,00 €

Zusätzlich:

Mittagessen

Abrechnung direkt zwischen Caterer und Erziehungsberechtigten
aktuell: 4,45 €/Portion

Kinderkrippe

Stunden/Woche	monatliche Gebühr
bis 20 h	232,00 €
bis 25 h	286,00 €
bis 30 h	341,00 €
bis 35 h	396,00 €
bis 40 h	451,00 €
bis 45 h	505,00 €

Zusätzlich:

Mittagessen

Weiterverrechnung an Erziehungsberechtigte
aktuell: 4,00 €/Portion